



Generalversammlung

Transparenzregeln auf ihre bestehenden, vor dem 1. April 2014 geschlossenen Investitionsschutzverträge anwendbar machen wollen, einen effizienten Mechanismus bietet, dies zu tun, ohne eine Erwartung zu schaffen, dass andere Staaten den durch das Übereinkommen gebotenen Mechanismus in Anspruch nehmen³,

in der Erkenntnis, dass die Transparenzregeln durch andere Mittel als ein Übereinkommen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anwendbar gemacht werden könnten, die aufgrund eines Investitionsschutzvertrags eingeleitet werden, der vor dem 1. April 2014, dem Datum des Inkrafttretens der Transparenzregeln, geschlossen wurde,

sich dessen bewusst, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, auf der siebenundvierzigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

feststellend, dass die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens Gegenstand entsprechender Beratungen in der Kommission sowie von Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen war,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen, die zu den Sitzungen der Kommission als Beobachter eingeladen waren, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung vorlagen⁴,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Entwurf des Übereinkommens zur Behandlung vorzulegen⁵,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission gebilligten Entwurf des Übereinkommens⁶,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung von Mauritius für ihr Angebot, eine Unterzeichnungszeremonie für das Übereinkommen in Port Louis auszurichten,

1. *lobt* die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen⁶;

2. *nimmt* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen *an*;

3. *genehmigt* eine am 17. März 2015 in Port Louis abzuhaltende Zeremonie der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und empfiehlt, das Übereinkommen als „Mauritius-Übereinkommen über Transparenz“ zu bezeichnen;

4. *fordert* diejenigen Regierungen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die die Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internatio-

³ Ebd., Ziff. 127.

⁴ Siehe A/CN.9/813 und Add.1.

⁵ *Official Records of the General Assemblabe*

nales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen¹ auf Schiedsverfahren im Rahmen ihrer bestehenden Investitionsschutzverträge anwendbar machen wollen, *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

*68. Plenarsitzung
10. Dezember 2014*

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen *

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

in der Erkenntnis des Nutzens von Schiedsverfahren als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Rahmen internationaler Beziehungen entstehen können, sowie der umfangreichen und weit verbreiteten Verwendung von Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten,

auch in der Erkenntnis, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung

ten oder *b*) alle Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die aus Staaten zusammengesetzt und Parteien eines Investitionsschutzvertrags sind.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner dieses Übereinkommens.

3. Dieses Übereinkommen steht allen in Absatz 1 genannten Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die nicht Unterzeichner sind, ab dem Datum seiner Auflegung zur Unterzeichnung zum Beitritt offen.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

Artikel 8

1. Hinterlegt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, so unterrichtet sie den Verwahrer über die spezifischen durch Titel und Namen ihrer Parteien bezeichneten Investitionsschutzverträge, deren Partei sie ist.

2. Sofern in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsparteien maßgebend ist, zählt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weitere Vertragspartei zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien sind.

Inkrafttreten

Artikel 9

1. Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Vollzieht ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder den Beitritt zu ihm nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, so tritt dieses Übereinkommen für diesen Staat oder diese Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sechs Monate nach Hinterlegung der betreffenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Änderung

Artikel 10

1. Jede Vertragspartei kann durch Einreichung eines Änderungsvorschlags beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Generalsekretär übermittelt daraufhin den Vertragsparteien dieses Übereinkommens den Änderungsvorschlag mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsparteien zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsparteien eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein.

2. Die Konferenz der Vertragsparteien bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft

4. Eine beschlossene Änderung tritt sechs Monate nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsparteien bindend, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein.
5. Bei Ratifikation, Annahme oder Genehmigung einer bereits in Kraft getretenen Änderung durch einen Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration tritt